

Newsflash Public Services aktuell

Steuerliche Implikationen der Strom- und
Gaspreisbremse

Februar 2023

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die im Stadtwerke-Markt derzeit intensiv diskutierte **Strom- und Gaspreisbremse** bringt auch diverse steuerliche Punkte mit sich, auf es zu achten gilt.

Wir wünschen viel Freude mit unserem Newsflash und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Veit Lichtenegger

Patrick Büker

Inhalt

Steuerliche Implikationen der Strom- und Gaspreisbremse.....	2
Einleitung	2
Steuerliche Implikationen	4
Über uns	5
Herausgeber	5
Redaktion.....	5
Bestellung und Abbestellung.....	5
https://www.pwc.de/anmeldung-publicservices-newsletter	5

Steuerliche Implikationen der Strom- und Gaspreisbremse

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges hat am 16. Dezember 2022 das Strompreisbremsegesetz sowie das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz den Bundesrat passiert.

Veit Lichtenegger

Tel.: +49 211 981-7880
veit.lichtenegger@pwc.com

Patrick Bueker

Tel.: +49 521 9649-7549
patrick.bueker@pwc.com

Henning Ruetth

Tel.: +49 40 6378-1314
henning.rueth@pwc.com

Niels Grotjohann

Tel.: +49 521 9649-7906
niels.grotjohann@pwc.com

1. Einleitung

Die am 20. Dezember 2022 verkündeten Gesetze deckeln die Strom- und Erdgaspreise für Letztverbraucher. Ziel der Energiepreisbremsen ist die Entlastung der Letztverbraucher durch die Deckelung der Arbeitspreise. Diese erhalten für ein festgelegtes Grundkontingent einen staatlich garantierten Preis für Erdgas und Strom. Die Preisbremsen gelten vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Die Entlastungsbeträge der Monate Januar und Februar werden dabei im März verrechnet. Der Versorger hat die Entlastungsbeträge monatlich über die Voraus- oder Abschlagszahlungen oder über die Rechnung zu berücksichtigen.

	Gaspreisbremse		Strompreisbremse	
Verbrauchergruppe (pro Jahr)	Kleiner 1,5 GWh	Größer 1,5 GWh	Kleiner 30.000 KWh	Größer 30.000 KWh
Kontingent	80% (des im September prognostizierten Verbrauches)	70% (des Jahresverbrauch 2021)	80% (des im September prognostizierten Verbrauches)	70% (des Jahresverbrauch 2021)
Referenzpreis	12 ct/KWh (brutto)	7 ct/KWh (netto)	40 ct/KWh (brutto)	13 ct/KWh (netto)
Entlastungsbetrag	$(\text{Individueller Preis} - \text{Referenzpreis}) * \text{Entlastungskontingent}/12$			

1.1. Gaspreisbremse

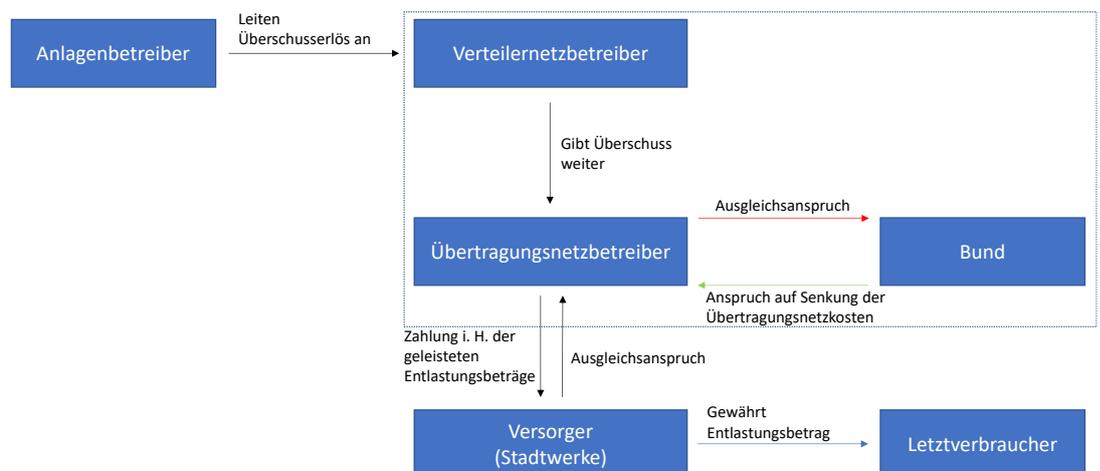
Die Finanzierung der Gaspreisbremse erfolgt über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Dazu hat die Bundesregierung bis zu 200 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Bei der Gaspreisbremse gewährt der Lieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag. Diese Belastung kann er dann mithilfe eines Erstattungsanspruches gegenüber dem Bund ausgleichen.



1.2. Strompreisbremse

Im Gegensatz zur Gaspreisbremse sollen bei der Strompreisbremse Zufallsgewinne der Stromerzeugungsanlagenbetreiber, die seit dem 01. Dezember 2022 entstanden sind, zur Finanzierung herangezogen werden. Dies erfolgt über die Abschöpfung von Überschusserlösen mithilfe eines Umwälzungsmechanismus.

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen haben 90 % dieser Überschusserlöse an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber auszukehren. Ein Überschusserlös stellt die Differenz zwischen fiktivem Spotmarkterlös/tatsächlichem Vermarktungserlös und technologiespezifischer Erlösobergrenze dar. Die Ermittlung erfolgt stundengenau. Um die Erlösobergrenze zu bilden, werden grundsätzlich technologiespezifische Referenzkosten und Sicherheitszuschlag addiert und dann um das Ergebnis aus den Absicherungsgeschäften korrigiert.



2. Steuerliche Implikationen

2.1. Anlagenbetreiber (nur bei StromPBG relevant)

Die sog. Übererlösabschöpfung wirkt sich in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits auf den handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss 2022 aus, da für den Zeitraum Dezember 2022 bereits eine Übererlösabschöpfung vorzunehmen ist, deren Höhe zum Bilanzstichtag 31.12.2022 in aller Regel aber noch nicht final bekannt ist. Für die Handelsbilanz ist man diesbezüglich zum Ergebnis gelangt, dass hinsichtlich der GuV ein Ausweis innerhalb des operativen Ergebnisses unter den sonstigen (betrieblichen) Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 oder Abs. 3 Nr. 7 HGB), und hinsichtlich der Bilanz in aller Regel ein Ausweis unter den sonstigen Rückstellungen (§ 266 Abs. 3 B. 3. HGB) in Betracht kommt (<https://blogs.pwc.de/de/accounting-aktuell/article/235634/ausweis-der-uebererloesabschoepfung-i.-s.-d.-strompreisbremsegesetzes-strompbg/>). Es handelt sich um eine sog. Verbindlichkeitsrückstellung nach § 249 Abs. 1 Alt. 1 HGB, für die zunächst der Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 S.1 EStG gilt, so dass die Rückstellung auch in der Steuerbilanz anzuerkennen ist. Die Erfahrungen vergangener Betriebsprüfungen (z.B. im Bereich Rückstellung für Regulierungskonto) zeigen jedoch, dass dies allein noch keine Sicherheit vor Beanstandungen des Finanzamts vermittelt, insbesondere dann, wenn die Ermittlung des Rückstellungsbetrages – u.U. ganz im Sinne des Vorsichtsprinzips des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB – tendenziell großzügig bemessen wurde.

Steuerliche Risiken ergeben sich dadurch, dass das Finanzamt die Rückstellungsbildung dem Grunde und der Höhe nach in eigener Kompetenz prüft. Wurde eine Rückstellung aus Sicht des Finanzamts "zu hoch" angesetzt oder auf falscher Grundlage (vgl. diverse Ermittlungsvarianten in § 16 StromPBG), dann würde insoweit jedenfalls keine steuerliche Anerkennung erfolgen. Daher ist Sorgfalt geboten. Bei Zweifeln (oder bei Nutzung für Bilanzpolitik) sollten die Rückstellungen in der Steuerbilanz daher im Zweifel niedriger angesetzt werden.

2.2. Stadtwerke/Versorger

Aus Sicht des Versorgers stellt sich – wie bei der sog. Dezemberhilfe nach dem EWVG – die Frage nach der ertrag- und umsatzsteuerlichen Qualifikation des Differenzbetrags.

Dieser ist steuerlich als Drittschuldnerzahlung/Entgelt von dritter Seite anzusehen, mit der Folge, dass es sich ertragsteuerlich um eine Betriebseinnahme und umsatzsteuerlich um Entgelt handelt. Letzteres hätte – und das war bei der Dezemberhilfe nach dem EWVG letztlich der Fall – insbesondere zu Folge, dass der Letztverbraucher, der den Strom unternehmerisch nutzt, den Vorsteuerabzug aus Zahlungen geltend machen kann, die er (wirtschaftlich) selbst gar nicht zu leisten hatte.

Die Qualifikation als ein Entgelt von dritter Seite ergibt sich zum einen bereits aus den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zur Abgrenzung von Entgelt, Entgelt von Dritter Seite und „echten Zuschüssen“ (vgl. Abschnitt 10.2 UStAE) zum andern aber auch aus der Systematik der § 22a Abs. 1 S. 2 StromPBG und § 31 S. 2, § 32 Abs. 1 S. 2 EWVG, welche den entgeltersetzenden Charakter der Zahlung regeln - „Der Erstattungsanspruch tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.“

Der Anspruch auf den Differenzbetrag ist hinsichtlich der Gaspreisbremse direkt gegenüber dem Bund und hinsichtlich der Strompreisbremse gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geltend zu machen.

2.3. Verbraucher

Die steuerlichen Auswirkungen beim Letztverbraucher dürften indes überschaubar bleiben: Korrespondierend zu den obigen Ausführungen dürfte ihm der Vorsteuerabzug aus dem vollen Betrag (gedeckelter Preis plus Entlastungsbetrag) zustehen, sofern ein ordnungsgemäßer Ausweis in den Rechnungen bzw. Schlussrechnungen erfolgt. Ertragsteuerlich bleibt die Betriebsausgabe Strom-, Gas bzw. Wärmeversorgung auf den gedeckelten Betrag begrenzt.

Gerne stehen wir Ihnen hierfür beratend zur Verfügung.

Über uns

Herausgeber

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
www.pwc.de

V. i. S. d. P.
Matthias Fischer
Tel.: +49 621 40069-113
mailto: matthias.fischer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Marcel Haak
Tel.: +49 511 5357-5973
marcel.haak@pwc.com

Ralf Reimann
Tel.: +49 030 2636-5861
ralf.reimann@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den Public Services Newsletter bestellen möchten, melden Sie sich bitte unter folgender Internetadresse an:

<https://www.pwc.de/anmeldung-publicservices-newsletter>



Befindet sich im e-mail-Anschreiben.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.